Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen nur 9 Pf. pro Zeile.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 40. Oels, den 3. October 1873. 11. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 277. Berlin, den 2. September 1873.

Es ist Meinem Herzen Bedürfniß, an dem Tage, an welchem Ich der feierlichen Enthüllung des Denkmals beigewohnt habe, welches das dankbare Vaterland Meinem siegreichen Heere in Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin errichtet hat, wiederholt in ehrender Anerkennung auch derer zu gedenken, welche in den letzten Kriegen den Heldentod für König und Vaterland gestorben sind. Mit freudiger Genugthuung habe Ich vernommen, wie bereits mehrfach der Gedanke angeregt worden ist, das Gedächtniß dieser Tapfern in ähnlicher Weise zu ehren, wie dies nach den Kriegen von 1813 bis 1815 geschehen ist. Indem Ich den herzlichen Wunsch ausspreche, daß die Ausführung dieses Gedankens, welche um so werthvoller sein wird, je schneller sie durch die freiwillige Liebesthätigkeit der einzelnen Gemeinden ihre Verwirklichung findet, eine allgemeine werde, genehmige Ich zugleich ausdrücklich, daß in jeder Kirche eine Tafel errichtet wird, welche dem Gedächtniß der in den letzten Kriegen auf dem Felde der Ehre Gefallenen gewidmet ist und die Aufschrift erhält:

„Aus diesem Kirchspiele starben für König und Vaterland." —

Dieser Aufschrift würden sodann die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen zu folgen haben. Ich veranlasse Sie, diesen Meinen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den kirchlichen Behörden mitzutheilen.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Falk. (gegengez.) Kameke.

An den Minister des Krieges und den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Oels, den 27. September 1873.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 278. Berlin, den 9. August 1873.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc. resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonnetfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die aus dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Mecklenburg, dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Freiwilligen werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

5) Die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des stehenden Heeres unter den militärischen Gesetzen.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1 M. 58 Cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

7) Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8) Bei seinem Eintritt in die Unteroffizier-Schule muß er sich dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen, wobei die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule ebenso in Anrechnung kommt, wie bei der späteren Versorgung.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 2 Thalern, zum Ankauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung, versehen sein.

10) Wer in eine der Unteroffizier-Schulen eintreten will, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei einem der Kommandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels oder Ettlingen. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Geburts- resp. Taufschein,
b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so erhält der Freiwillige eine baldige vorläufige Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme, demnächst die definitive Entscheidung oder die Einberufung.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet alljährlich zweimal und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Bieberich und Weißenfels im Monat October, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden konnte, darf bei entstehenden Vakanzen in die Unteroffizier-Schule Potsdam, Bieberich und Weißenfels bis ultimo Dezember, in die Unteroffizier-Schule Jülich und Ettlingen bis ultimo Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

13) Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

792 2. A. I. b.

Oels, den 30. September 1873.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Kreisbewohner gebracht.

Nr. 279. Oels, den 30. September 1873.

Betrifft die Erneuerung der Anträge um Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 2. November 1870, Stück 47, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, die Anträge auf Ertheilung von Legitimations- und Gewerbescheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für das Jahr 1874 bis Ende October d. J. zu sammeln und demnächst am 1. November c. die betreffenden Nachweisungen in doppelter Ausfertigung der Königlichen Regierung direct einzureichen. Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß auf den Anträgen resp. in den Nachweisungen die Angabe des Signalements, die bestimmte Bezeichnung der Handelsgegenstände ꝛc., sowie des zuletzt gezahlten Steuersatzes und die Bemerkung, daß der Ertheilung des Legitimationsscheines die Bestimmung des § 57 der Gewerbeordnung nicht entgegenstehen, niemals fehlen darf.

Etwaige Gesuche besonders bedürftiger Personen um Ertheilung von Gratis-Gewerbescheinen, sowie von Hausirscheinen zu ermäßigten Steuersätzen sind in eine doppelt aufzustellende Nachweisung aufzunehmen, in welcher außer den für die obigen Verzeichnisse vorgeschriebenen Colonnen noch eine Colonne für die Bezeichnung des Ministerial-Rescripts, auf Grund dessen eine etwaige frühere Steuerermäßigung stattgefunden hat und eine zweite Colonne zur Angabe der Gründe der vorgeschlagenen Steuerermäßi-

gung und der Bemerkung darüber, ob der Handel 2c. noch in demselben Umfange, wie bisher betrieben wird, beizufügen ist.

Die letzteren Nachweisungen sind nicht an die Königl. Regierung, sondern an mich einzureichen.

Nr. 280. Oels, den 26. Juni 1873.

Aufkündigung der ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute im Beisein der kreisständischen Commission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1874 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thlr.

Nr. 36.

Litt. C à 100 Thlr.

Nr. 51. 106. 127. 157. 208.

Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 24 und 167.

Litt. E. à 25 Thlr.

Nr. 84.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1874 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 7 bis 10 und Talons, vom 2. Januar 1874 ab, bei der hiesigen Kreis-Communalkasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letzt gedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. II. Nr. 7 bis 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden. Gleichzeitig werden die Inhaber der bis jetzt noch nicht realisirten, bereits unterm 22. Juni 1871 und 20. Juni 1872 ausgeloosten beiden Kreis-Obligationen:

Litt. E. Nr. 29 à 25 Thlr.
und Litt. D. Nr. 106 à 50 Thlr.

hierdurch erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die Valuta baldigst zu erheben.

Nr. 281. Oels, den 30. September 1873.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 33 des Kreisblattes pro 1873 abgedruckte Erinnerung des Königlichen Kataster-Amtes werden nachbenannte Dominien und Ortsvorstände wiederholt aufgefordert, dem Königlichen Katasteramte die Nachweisungen über die im Jahre 1872 vorgekommenen Neu- und Umbauten resp. Negativanzeigen zur Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtige Boten baldigst einzureichen:

Bernstadt Schloß, Gemeinde, Gut. Bogschütz, Gut. Bohrau Gemeinde, Gut. Buchwald herzogl. Gut. Buckowintke Gemeinde, Gut. Carlsburg Gut. Crompusch Gemeinde. Cunersdorf Gut. Cunzendorf Gut. Dobrischau Gut. Döberle Gut. Domatschine Gut. Dzielunke Gut. Eichgrund Gemeinde, Gut. Fürsten-Ellguth Gut. Groß-Ellguth Gut. Klein-Ellguth Gut. Poln.-Ellguth Nieder- Gut. Galbitz Gut. Groß-Graben Gut. Grüneiche Allodial-Gut, Lehn-Gut. Gutwohne Gut. Hönigern Gemeinde. Hundsfeld Stadtgemeinde, Gut. Jackschönau Gemeinde. Nieder-Jäntschdorf Gut, Gemeinde. Ober-Jäntschdorf Gut. Juliusburg Dorf, Gut, Gemeinde. Kaltvorwerk Gut. Korschlitz Gut. Kritschen Gut. Kurzwitz, Gut, Gemeinde. Lampersdorf Gemeinde, Gut. Loischwitz Gut. Lorke Gut. Ludwigsdorf Gut. Maliers Gemeinde. Medlitz Gut. Ob.-Mühlatschütz Gut. Ober-Mühlwitz Gut, Gemeinde. Ndr.-Mühlwitz Gut. Nauke Gemeinde, Gut. Netsche Gemeinde, Gut. Neudorf b./B. Gemeinde, Gut. Neudorf b./J. Gemeinde, Gut. Neuvorwerk Gemeinde, Gut. Neuhof b./R. Gut. Oels Kämmereigut. Oels Schloßbezirk, Gut. Klein-Oels, Gut. Oppeln und Neugarten Gemeinde, Gut. Patschkey Gut. Peuke Gut. Pischkawe Gemeinde. Pontwitz Gut, Gemeinde. Nieder-Prietzen Gut. Ober-Prietzen, Gemeinde. Raake Gut. Rathe Gut. Reesewitz Gemeinde, Gut. Rotherinne Gemeinde, Gut. Sacrau Gut. Schickerwitz Gemeinde, Gut. Schmarse Gemeinde, Gut. Neu-Schmollen Gemeinde, Gut. Nieder-Schmollen Gut. Ober-Schmollen Gut. Schützendorf Gut. Schwierse Dorf, Gemeinde, Gut. Schwierse städtisch, Gemeinde. Schwundnig Gemeinde, Gut. Sechskiefern Gut. Sibyllenort Gut. Spahlitz Gut. Stampen Gut. Süßwinkel Gut. Tschertwitz Gemeinde, Gut. Vielguth Gut. Vogelgesang fürstlich, Gut. Ndr.-Wabnitz Gut. Wabnitz Gem. Weidenbach Gemeinde, Gut. Groß-Weigelsdorf Gut. Klein-Weigelsdorf Gut. Weißensee Gemeinde, Gut. Wildschütz Gut. Wilhelminenort Gut. Ober-Woitsdorf Gut. Würtemberg Gemeinde. Zantoch Gemeinde. Zessel Gemeinde, Gut. Ziegelhof Gut. Zucklau Gut.

Nr. 282. Oels, den 26. September 1873.

Die landwirthschaftliche Fortbildungsschule in Bernstadt betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 17. April c., Kreibl. S. 147 ff., bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Kreisbewohner, daß mit dem 12. October c. der Wintercursus bei der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule in Bernstadt beginnt und daß Anmeldungen, sowie Gesuche um Freischule bei dem Lehrer Barth II. zu Bernstadt bis zu dem oben bezeichneten Tage anzubringen sind. —

Die Fortbildungsschule soll sich nicht blos auf Söhne von Rusticalbesitzern, welche Mitglieder des Bernstädter landwirthschaftlichen Vereins sind, erstrecken, sondern es haben auch junge Leute von Nichtmitgliedern, sowie junges Dienstgesinde und ländliche Tagearbeiter im Alter von 14 bis 20 Jahren Zutritt. Schüler unbemittelter Eltern erhalten unentgeldlichen Unterricht.

Ferner wird eine Erweiterung des Instituts durch Ertheilung **täglichen** Unterrichts beabsichtigt und kön-

nen Anmeldungen dazu ebenfalls bei dem Lehrer Barth II. in Bernstadt bis zum 10. October cr. angebracht werden.

Nr. 283. Oels, den 27. September 1873.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 15. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 38) mache ich hierdurch bekannt, daß im 36. Wahlbezirk, bestehend aus den Ortschaften Postelwitz und Zantoch, die Wahl der Wahlmänner nicht auf dem Dominium in Postelwitz, sondern in der Schule daselbst und im 54. Wahlbezirk, bestehend aus den Ortschaften Weißensee, Maliers und Bukowintke, die Wahl nicht auf dem Pfarrhofe zu Maliers, sondern in der Schule daselbst stattfinden wird, wo auch die Abtheilungslisten öffentlich ausliegen werden. Dies ist in den betreffenden Gemeinden zur Kenntniß der Urwähler zu bringen.

Nr. 284. Oels, den 23. September 1873.

Die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

In Verfolg meiner Kreisblatt-Verfügung vom 15. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 38) mache ich hierdurch bekannt, daß ich im 27. Wahlbezirk, bestehend aus den Ortschaften Schmoltschütz, Grüttenberg, Allerheiligen, Wiesegrade und Schützendorf, den Gutsbesitzer Herrn Jerchel auf Schützendorf zum Wahlvorsteher-Stellvertreter an Stelle des Gutsbesitzers Herrn v. Wissell auf Allerheiligen ernannt habe. Die Ortsgerichte haben dies in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

Der Königliche Landrath.
von Rosenberg.

Nichtamtlicher Theil.

Zu den Wahlen.

Das preußische Volk wird im Laufe dieses Monats berufen sein, Abgeordnete zum Landtage für den nächsten dreijährigen Zeitraum zu wählen.

Die Führer der verschiedenen politischen Parteien sind schon seit längerer Zeit bemüht, die Theilnahme des Volkes für diesen wichtigsten Akt des öffentlichen Lebens anzuregen; aber immer entschiedener tritt die Wahrnehmung und theilweise die Klage hervor, daß eine eigentliche Wahlbewegung innerhalb der Bevölkerung nicht in Fluß kommen wolle, daß von einem vorbereitenden Wahlkampfe bisher nur in den Kreisen der Politiker vom Fach und Beruf, dagegen fast nirgends in den eigentlichen Volkskreisen etwas zu merken sei.

Die Regierung hat gewiß keinen Grund, diese Thatsache an und für sich und besonders die Stimmungen, auf welchen dieselbe beruht, zu beklagen. Selbst von liberaler Seite ist geltend gemacht worden, daß jener Mangel an Eifer gar keine so schlimme Erscheinung sei. „Unsere innere Entwickelung (heißt es in einem liberalen Blatte) ist eben eine gesunde und im Fluß befindliche, und ein großer Theil der Wähler, gegen die bestehenden Zustände sich nicht sonderlich beschwerend, ist der Ansicht, daß auch ohne ihr Zuthun die Sache sich machen wird. Vertrauen zur Gegenwart ist also der Hauptgrund des mangelnden Eifers." Eine andere liberale Zeitung sagt: „Ein Gefühl gesättigter Befriedigung herrscht in der That gegenwärtig und mit Recht im Lande vor; wir haben Großes erreicht, haben das hohe Glück gehabt, mit unsern leibhaftigen Augen Dinge verwirklicht zu sehen, welche früher in das Reich patriotischer Träume gehörten." Selbst von Seiten derer, welche am lebhaftesten den Wahlkampf schüren, wird doch als Thatsache zugestanden: Das Volk sei nach vielen Jahren der Anstrengungen aller Art auf einer lang gewünschten Station angekommen, auf der es einen Halt machen, sich ausruhen und orientiren wolle, ehe es an die weitere Arbeit gehe.

Die Staatsregierung darf diese befriedigte und deshalb ruhige Stimmung des Volkes ihrerseits als ein glückliches und hocherfreuliches Ergebniß der Entwickelung der letzten Jahre und als eine Bürgschaft weiteren hoffnungsreichen Gedeihens mit Genugthuung begrüßen, und sie hat keinen Anlaß, ihrerseits die Parteikämpfe etwa von Neuem zu schüren. Aber nichts desto weniger muß sie dringend wünschen, daß die vertrauensvolle Ruhe der Bevölkerung nicht etwa zur Gleichgültigkeit und Theilnahmlosigkeit bei den bevorstehenden Wahlen führe, daß vielmehr die patriotische Befriedigung sich auch in der Wahl von Abgeordneten bethätige, welche von gleicher Stimmung beseelt auch ihrerseits Bürgschaft geben, daß sie der Regierung die Erreichung weiterer Erfolge auf der betretenen Bahn erleichtern wollen.

Die Staatsregierung kann für sich allein und ohne die bereitwillige Mitwirkung der Landesvertretung eine ersprießliche Entwickelung auf keinem Gebiete des Staatslebens sichern; — alle durchgreifenden Entscheidungen sind nach der bestehenden Verfassung an das Zusammenwirken und an die Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtages geknüpft. Wer daher der Regierung unsers Königs Zustimmung und Vertrauen erweisen will, der muß bei den Wahlen zum Landtage nach bester Kraft dazu mitwirken, daß in dem künftigen Abgeordnetenhause eine Mehrheit wahrhaft patriotischer und regierungsfreundlicher Männer vorhanden sei.

Wenn die Anhänger der Regierung und der bisher angebahnten Entwickelung in vertrauensvoller Ruhe und Bequemlichkeit die Hände in den Schooß legen, so werden die regierungs- und staatsfeindlichen Parteien, welche ihrerseits lebhaft und eifrig für ihre Zwecke zu wirken suchen, leichtes Spiel haben und

Wahlen durchsetzen, welche jener wirklichen befriedigten Stimmung des Landes keineswegs entsprechen.

Es ist daher vor Allem dringend erforderlich, daß eine allseitige Theilnahme an den Wahlen angeregt und überall das Bewußtsein belebt werde, wie sehr durch Gleichgültigkeit bei den Wahlen die künftige Gestaltung unseres Staatslebens gefährdet werden könnte.

Je mehr die Staatsregierung es für ihre Pflicht erachtet, sich und ihre Beamten von jedem Eingriffe in die völlig freie Entfaltung der Wahlbewegung unbedingt fern zu halten, je mehr sie andererseits von der Zuversicht erfüllt ist, daß Wahlen, bei welchen die öffentliche Stimmung wahrhaft zum Ausdruck gelangt, nur günstige Ergebnisse für das weitere vertrauensvolle Zusammenwirken bringen können, desto dringender darf und muß sie alle ihre Anhänger mahnen und bitten, mit allem Eifer in die Vorbereitungen für die Wahlen einzutreten und auf die allseitige Betheiligung der Wähler hinzuwirken.

Wenn es gegenüber der Freiheit der Wahlbewegung eine unzweifelhafte Aufgabe der Regierung ist, die Wähler über die Ziele und Wege der Regierungspolitik nicht im Zweifel zu lassen, so wird es hierzu bei den diesmaligen Wahlen ausdrücklicher Kundgebungen nicht bedürfen, da die Bestrebungen der Regierung auf allen wichtigen Gebieten des Staatslebens bereits bestimmte Gestalt gewonnen haben, und die dabei bisher leitenden Gesichtspunkte auch für die weiteren gesetzgeberischen Aufgaben maßgebend bleiben.

Die Regierung des Königs darf in dieser Beziehung der ruhigen und besonnenen Erwägung aller ernst patriotischen Kreise um so mehr vertrauen, als die Erregungen und Besorgnisse, welche auf Anlaß der jüngsten Gesetzgebungsarbeiten vielfach hervorgetreten waren, inzwischen Angesichts der praktischen Durchführung der neuen Gesetze bereits eine erhebliche Milderung erfahren haben.

Je bestimmter es zur Ueberzeugung gelangt, daß die unausweichlichen Reformen auf dem Gebiete der korporativen Selbstverwaltung und ebenso die Reformen auf dem kirchlichen Gebiete keineswegs zur Erschütterung der bisherigen Grundlagen unseres Staatswesens, sondern bei richtiger Behandlung und bei gewissenhafter Mitwirkung aller dazu Berufenen zu heilsamer Erfrischung und Kräftigung der öffentlichen Zustände führen müssen, desto mehr darf die Regierung hoffen und erwarten, daß in immer weiteren Kreisen das patriotische Pflichtgefühl und der Wetteifer zur Geltung gelange, an der weiteren Durchführung jener wichtigen Aufgaben in einer zugleich konservativen und ächt freisinnigen Richtung thätig und mitgestaltend Theil zu nehmen.

Zunächst aber muß die Regierung auf die weitere lebendige und wirksame Unterstützung des preußischen Volkes in dem Kampfe rechnen, welchen sie zur Wahrung der höchsten Interessen des Staats und der königlichen Autorität gegen die immer gesteigerten Anmaßungen und den Trotz der römischen Hierarchie zu führen hat. In dieser Beziehung vor Allem hofft sie bei den bevorstehenden Wahlen auf die volle und eifrige Bethätigung des altpreußischen Patriotismus und des deutsch-nationalen Bewußtseins.

Ueber die Wahl der Gemeinde-Vorsteher und Schöffen*)

ist in der neuen Kreisordnung in den §§ 23 bis 26 Folgendes bestimmt:

§ 23. Die Gemeinde-Vorsteher und die Schöffen werden von der Gemeinde-Versammlung, beziehungsweise der Gemeinde-Vertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Die jüngst erlassene Instruktion zur Ausführung der Kreisordnung giebt hierzu folgende nähere Bestimmungen und Erläuterungen:

Wählbar zum Gemeindevorsteher und zum Schöffen ist jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied.

Für die Uebernahme des Amtes eines Ortssteuererhebers und Gemeindeschreibers ist die Eigenschaft eines stimmberechtigten Gemeindemitgliedes nicht erforderlich.

Die Theilnahme am Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt, jedoch sind die nicht angesessenen Dorfeinwohner zur Theilnahme am Stimmrechte nur dann berechtigt, wenn ihnen dieses Recht nachweislich bereits vor Emanation des Allgemeinen Landrechts, bezw. in den im Jahre 1815 mit der Krone Preußen neu- oder wieder vereinigten Landestheilen vor Einführung bezw. Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in denselben, zugestanden hat.

Die Wahlen der Gemeindevorsteher und Schöffen erfolgen nach näherer Vorschrift des der Kreisordnung beigefügten Wahlreglements, mit der Maßgabe, daß von der Aufnahme in die Wählerlisten diejenigen, welche zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören, nicht ausgeschlossen, und in Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, die Mitglieder des Gemeindevorstandes nur insoweit in die Wählerliste aufzunehmen sind, als ihnen nach dem Ortsstatute Sitz und Stimme in der Gemeindevertretung gebührt.

Die Wahlen der Ortssteuererheber und Gemeindeschreiber erfolgen in der bisherigen ortsüblichen Weise.

§. 24 der Kreisordnung bestimmt:

> Die Wahl der Gemeinde-Vorsteher und der Schöffen erfolgt auf sechs Jahre.

Die Instruktion fügt hinzu:

---

*) Die Mittheilungen aus der neuesten von dem Minister des Innern erlassenen Instruktion zur Ausführung der Kreisordnung mußten in der letzten Nummer der „Provinzial-Correspondenz" wegen Mangels an Raum so erheblich verkürzt werden, daß es angemessen erscheint, die Bestimmungen über die Wahl der Gemeinde-Vorsteher und Schöffen nochmals in ausführlicherem Zusammenhange mitzutheilen.

Jedoch kann das Amt gemäß §. 8 der Kreisordnung nach Ablauf von 3 Jahren niedergelegt werden.

Von Aufsichtswegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Gemeindevorsteher und Schöffen bei Erledigung der Aemter durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als sechs und nicht später als drei Monate vor jenem Zeitpunkte, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber sofort vollzogen werden.

Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und Schöffen erlischt am 30. Juni 1874. Demgemäß sind die ersten Wahlen der Gemeindevorsteher und Schöffen in der ersten Hälfte des Jahres 1874 und zwar bis zum 1. April vorzunehmen.

Die schon jetzt gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Funktion bis zum Ablauf der in der Kreisordnung vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

In Betreff der Amtsdauer der Ortssteuererheber und der Gemeindeschreiber gelten die Vorschriften des Landrechts, wonach die Festsetzung derselben bei der Wahl der Gemeinde überlassen bleibt. Ist eine solche Festsetzung nicht getroffen worden, so wird angenommen, daß der betreffende Beamte auf Lebenszeit angestellt worden ist. Der Regel nach wird es sich empfehlen, die gedachten Beamten auf Kündigung anzustellen.

Für die gegenwärtig fungirenden Ortserheber und Gemeindeschreiber sind erst dann Neuwahlen vorzunehmen, wenn das Amt derselben nach Maßgabe der vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen zur Erledigung kommt.

In Betreff der Bestätigung der Wahlen ist im §. 26 der Kreisordnung bestimmt: Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath. Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören. — Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. — Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen — Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

In der Instruktion ist zu diesen Bestimmungen Folgendes ergänzend hinzugefügt:

Ist einer Wahl die Bestätigung wiederholt nicht aus materiellen Gründen, sondern lediglich wegen vorgekommener Formfehler versagt worden, so wird nach den im besonderen Falle obwaltenden Verhältnissen zu erwägen sein, ob sofort zur Ernennung eines Stellvertreters zu schreiten, oder ob nicht vielmehr der Gemeinde zuvor nochmals Gelegenheit zur Vornahme einer anderweiten Wahl zu geben sein wird, nachdem in entsprechender Weise für die Vermeidung von Formfehlern Fürsorge getroffen worden ist.

Der Vorschlag des Amtsvorstehers in Betreff des zu ernennenden Stellvertreters ist für den Landrath nicht bindend, sondern hat nur die Bedeutung eines Gutachtens.

Können sich der Landrath und der Kreisausschuß über den zu ernennenden Stellvertreter nicht einigen, so entscheidet auf Anrufen des einen oder des anderen Theils das Verwaltungsgericht als Kommunal-Aufsichtsbehörde höherer Instanz.

Der Stellvertreter ist gleichfalls aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder zu ernennen, so lange es darunter an geeigneten Personen nicht fehlt.

Ueber die Entschädigung für die Gemeindevorsteher enthält die Instruktion was folgt:

Dem Charakter des Gemeindevorsteher-Amtes als eines Ehrenamtes entspricht es, daß dem Gemeindevorsteher nur eine Dienstunkosten-Entschädigung, welche in dem Ersatze der baaren Auslagen und in einer mit den amtlichen Mühewaltungen des Gemeindevorstehers im billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung bestehen soll, nicht aber eine Besoldung gewährt wird. Daß die Remuneration des Gemeindevorstehers, unter Fortfall aller von dem Gutsherrn zu derselben bisher gewährten Geld- und Naturalbeiträge, künftig von der Gemeinde allein aufgebracht werden soll, ist eine Konsequenz der Wahl des Gemeindevorstehers und der Auflösung des Abhängigkeitsverhältnisses der Gemeinde von ihrer Gutsherrschaft.

Die Festsetzung der Dienstunkosten-Entschädigung steht in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten dem Kreisausschusse zu.

Privat-Anzeigen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am 17. Sonntage nach Trinitatis
(Erntefest)
predigen zu Oels:
In der Schloß- und Pfarrkirche:
*) Frühpredigt: 7 Uhr: Herr Diakonus Krebs.
*) Amtspredigt: 9 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Nach der Amtspredigt: Confirmation der Kinder durch Herrn Diakonus Krebs.
*) Nachmittagspredigt: ½2 Uhr: Herr Superint. Ueberschär.
Montag Abend 7 Uhr: Missionsstunde:
Herr Diakonus Krebs.

*) Collekte für die Studirenden der evangel. Theologie.

Wochenpredigt:
Donnerstag, den 9. Oktober, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Propst Thielmann.
Mittwoch, den 8. Oktober, früh 9 Uhr:
Missionsfest.
Predigt: Herr Missionar Posselt aus Süd-Afrika.

Der für den 8., 9. und 10. d. M. angesetzte
Kram-, Vieh- und Wollmarkt
wird bis auf Weiteres aufgehoben.

Schweidnitz, den 1. Oktober 1873.

Der Magistrat.

Das Missionsfest

des Oels-Bernstädter Diöcesan-Vereins wird

Mittwoch, den 8. October, früh 9 Uhr,

in der Schloßkirche zu Oels gefeiert. Missionar **Posselt** aus Süd-Afrika hält die Festpredigt.

Der Vorstand.

Verkauf eines Gastgrundstückes.

Das Grundstück **Gutehoffnung Nro. 20** mit 33 Morgen gutem Lande, sehr guten Gebäuden, nahrhafter Gastwirthschaft und Schmiede, 1/2 Meile von hiesiger Stadt an der Chaussee, ist durch mich für 3200 Thlr. zu verkaufen.

Die Uebergabe, auch die der Gastwirthschaft, erfolgt sofort.

Pleschen, den 10. September 1973.

Meyer,
Rechtsanwalt.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 8. Oktober cr.,
von früh 9 Uhr ab,

werden im Gasthofe des Seibt zu Leubusch

circa	30	Stück Nadelholz-Bauholz,	
„	190	Rm. anbr. Eichen-Scheitholz	(J. 31.32),
„	20	„ Eichen-Ast-,	
„	300	„ „ Stock-,	
„	80	„ Buchen-Scheit-,	
„	36	„ „ Ast-,	
„	308	„ Birken- u. Erlen-Scheit-,	J. 3 u. 20.
„	150	„ „ „ Ast-,	Bl. Döbern
„	70	„ Nadelholz-Scheit-,	
„	250	„ „ Stock-	

im Wege der Licitation gegen sofortige baare Bezahlung verkauft.

Rogelwitz, den 28. September 1873.

Der Königl. Oberförster.
Kirchner.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Kreis-Gerichts vom 13. Mai 1873 ist der 31 Jahr alte Maurer **Wilhelm Jäkel** aus Kraschen wegen Betrug zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Sein Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern.

Oels, den 26. September 1873.

Königliches Kreis-Gericht.
I. Abtheilung.

Am 20. April 1872, in 145ster

Königl. Preuss. Staats-Lotterie

fiel das **grosse Loos, 150,000 Thlr., in mein Debit** und am 18. März c., in 147ster der **Haupttreffer III. Cl.** mit **15,000 Thlr.**

Zur bevorst. Hauptziehung 148. v. 18 Octbr.—3. Novbr. verkaufe u. versende **Antheilloose:**

1/1	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32	1/64
80,	40,	20,	10 1/6,	5 1/4,	2 5/6,	1 5/12 Thlr.

gegen Postvorschuss oder Einsendung des Betrages.

Staats-Effect.-Handl. Max Meyer,
Berlin, Leipzigerstrasse Nr. 94,
erstes u. ält. Lott.-Gesch. Preuss., gegr. 1855.

Auction.

Zu Hönigern, hiesigen Kreises, soll **am 8. October d. J., Vormittags 10 Uhr,** der Nachlaß des daselbst verstorbenen herzoglichen Domainen-Pächters und Hauptmann a. D. **Emil Cretius,** bestehend in Wagen, 2 Kutschen-Pferden, Geschirren, Mobiliar, Kleidungsstücken und anderen Vorräthen, gegen gleich baare Bezahlung durch unsern Auctions-Commissairus Böhm versteigert werden, wozu Käufer eingeladen werden.

Namslau, den 18. September 1873.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Trockenes Brennholz

von Kiefern und Fichten wird **alle Montage** im Rudelsdorfer Holzschlage, unmittelbar an der Chaussee, gegen Baarzahlung und sofortige Abfuhr verkauft.

Blaschke, Oberförster.

Eine Schmiede

nebst Wohnung, Scheuer, Stall und dazu gehörigem Garten mit Obstbäumen und Wiese (ohngefähr 3 Morgen groß) ist auf 3 Jahre zu verpachten und am 10. Oktober cr. zu übernehmen. Näheres bei **Johann Ribak,**
Bauergutsbes. aus Märzdorf,
Kreis Wartenberg.

---

80. Kgl. Preuß. Lotterie-Loose 80.

zur **Hauptziehung** 148. Lotterie versendet gegen baar (auch während der Zieh.): **Originale** 1/1 à 110, 1/2 à 45, 1/4 à 22 Thlr., **Antheile** 1/8 à 10, 1/16 à 5, 1/32 à 2 1/2 Thlr.

80. C. Hahn in Berlin, **Kommandantenstr. 30.**

An die Urwähler des Oels-Namslau-Wartenberger Wahlkreises.

Zum ersten Male seit dem denkwürdigen Kriege von 1870—1871 steht das Preußische Volk vor der Aufgabe der Neuwahl des Abgeordnetenhauses.

Die tiefgehende Veränderung unseres gesammten Staatslebens in Folge dieses Krieges und besonders die ihm auf dem Fuße folgenden inneren Kämpfe, die mit immer gleicher Heftigkeit andauern, machen es uns zur patriotischen Pflicht, alle Parteiwünsche dem Einen Streben unterzuordnen:

keine anderen Wahlmänner zu wählen als solche, deren Gesinnung uns dafür bürgt, daß sie nur reichstreuen und regierungsfreundlichen Kandidaten ihre Stimme geben werden.

Urwähler! Der weisen und thatkräftigen auswärtigen Politik unserer Regierung verdankt Preußen seine glänzendsten diplomatischen und militärischen Erfolge, verdankt Deutschland die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, in welchem alle bisher getrennten Glieder unter einem mächtigen Kaiser zu Einem Ganzen geeinigt sind.

Bezüglich der innern Politik müssen alle vorurtheilsfreien, patriotisch denkenden Männer anerkennen, daß unsere Regierung eine gesunde, zeitgemäß fortschreitende Entwickelung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens fördert, und wie sie Allen gleichen Rechtsschutz angedeihen läßt, auch von allen Klassen und Ständen, ob hochgeboren oder nicht, ob Priester oder Laie, unbedingten Gehorsam gegen die Gesetze fordert.

In dieser Gemeinsamkeit des Rechtsschutzes, in der Gleichheit vor dem Gesetze erblicken wir aber einen der sichersten Grundpfeiler des Staates, eine der wichtigsten Quellen der Wohlfahrt und dauernden Größe einer Nation. Trotz alledem giebt es im Lande heftige Gegner der Regierung, die unter dem Deckmantel der Religion und unter dem nichtigen Vorwande, die Kirche sei in Gefahr, den Gesetzen Hohn sprechen, sich offen gegen dieselben auflehnen und durch ihre unpatriotische Haltung die Feinde unseres Vaterlandes ermuthigen.

Ihr ausgesprochenes Bestreben geht dahin, das Ministerium Sr. Majestät des Kaisers, vor allem den Fürsten Bismarck zu Falle zu bringen.

Wir Alle aber wissen nicht nur, was das Vaterland gerade diesem Manne schuldet, wir wissen auch, daß wir seines hellsehenden Geistes, seiner bewunderungswürdigen Thatkraft und seiner festen, zielbewußten Leitung des Staates nicht entrathen können.

Dieser Dankbarkeit und der Ueberzeugung, daß die höchsten Interessen des Reiches auf dem Spiele stehen, soll unsere Wahl den zutreffenden Ausdruck geben.

Deshalb werden wir Alle auf dem Posten sein und mit größtem Eifer auf die Wahl entschieden regierungsfreundlicher Kandidaten hinwirken.

Oels, den 30. September 1873.

Das Central-Wahl-Comité.

Braune (Krickau), Rittergutsbesitzer.
Lottermoser (Festenberg), Rechtsanwalt.
Orthmann (Namslau), Kreis-Gerichts-Rath.
Dr. Reich (Oels), Stadtverordnetenvorsteher.
von Reinersdorff, Majoratsherr auf Ober-Stradam.
Trautwein (Bernstadt), Stadtverordnetenvorsteher.

Landwirthschaftliche Mittelschule zu Brieg.

Das bevorstehende Wintersemester beginnt den **6. October a. c.** Auf Anfragen über Zweck und Einrichtung der Schule **ertheilt** bereitwilligst **Auskunft** der **Director Schulz.**